

Vorbereitung einer Betriebsratswahl während der Arbeitszeit rechtfertigt keine Abmahnung

ArbG Kiel, Urteil vom 16. September 2010 – 5 Ca 1030/10 -

Arbeitnehmer eines bislang betriebsratslosen Betriebs dürfen während der Arbeitszeit die erstmalige Wahl eines Betriebsrats vorbereiten. Hierin liegt keine Vertragsverletzung, die der Arbeitgeber abmahnen könnte. Nach dem Rechtsgedanken von § 37 Abs. 2 BetrVG muss der Arbeitgeber Arbeitnehmer für erforderliche Vorbereitungshandlungen einer Betriebsratswahl von der Arbeitspflicht befreien.